

AGB

Der Begriff „Band“ bezieht sich auf Christian Stern. Sofern mit dem Veranstalter bzw. Kunden anders vereinbart, umfasst der Begriff auch Christian Stern mit Begleitmusikern.

1. Geltung der AGB zum Zeitpunkt der Vertragsübereinkunft

Für den jeweiligen Vertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die zum Zeitpunkt der Vertragsübereinkunft zwischen der Band und dem Veranstalter gültig sind. Änderungen der AGB, die nach der Vertragsübereinkunft vorgenommen werden, haben keinen Einfluss auf bereits bestehende Verträge, es sei denn, beide Parteien stimmen der Anwendung der geänderten AGB ausdrücklich zu.

2. Kosten

- 2.1 Alle Bewilligungen und Gebühren im Zusammenhang mit dem Auftritt (z.B. AKM/GEMA-Abgaben) fallen in die Verantwortlichkeit des Veranstalters.
- 2.2 Bei einem Auftrittsausfall durch Vertragsbruch oder Selbstverschulden einer Vertragspartei zahlt diese eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Gage. Im Falle höherer Gewalt entfallen gegenseitige Ansprüche entschädigungslos. Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare Ereignisse, die von keiner Vertragspartei verschuldet sind und die Vertragserfüllung unmöglich machen. Dazu zählen unter anderem Naturkatastrophen, Pandemien, Kriegsereignisse, behördliche Maßnahmen, Streiks, Stromausfälle, terroristische Aktivitäten oder sonstige außergewöhnliche Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen. Der Veranstalter und die Band verpflichten sich, einander unverzüglich über das Eintreten solcher Umstände zu informieren.
- 2.3 Wird für den Auftritt keine Gage verrechnet, so übernimmt der Auftraggeber im Falle einer Absage oder einer Abweichung vom vereinbarten Auftrittszeitpunkt von mehr als drei Stunden sämtliche anfallenden Reisekosten und Nächtigungskosten in voller Höhe. Dazu zählen Transportkosten für die Band und die technische Ausrüstung (z.B. Fahrzeuge, Flugtickets), Kosten für den Aufenthalt (Hotelübernachtungen, Mahlzeiten) sowie sonstige durch die Verzögerung oder Absage entstehende Aufwände. Für Nächtigungskosten wird eine Obergrenze von €120 pro Person und Nacht festgelegt, sofern keine andere individuelle Vereinbarung getroffen wurde.
- 2.4 In Ausnahmefällen oder bei besonders teuren Veranstaltungsorten (z.B. in Großstädten oder bei speziellen Events) kann die Obergrenze individuell angepasst werden, wenn dies vorab mit dem Veranstalter schriftlich vereinbart wird.
- 2.5 Wird der Beginn durch den Veranstalter geändert oder der Auftritt seitens des Veranstalters z.B. durch Einlagen, Reden, etc. unterbrochen, bleibt die vereinbarte Auftrittsdauer gleich. Die Gage bleibt unverändert.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Das Honorar ist direkt nach dem Auftritt in bar zu entrichten. Alternativ können Zahlungen per Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Auftrittsdatum ohne Abzüge geleistet werden, sofern dies vorab vereinbart wurde.
- 3.2 Mit der vollständigen Bezahlung des Honorars sind alle vertraglichen Ansprüche der Band abgegolten.

- 3.3 Nichtzahlung oder verspätete Zahlung: Sollte die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen, gerät der Veranstalter ohne weitere Mahnung in Verzug. Es werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig. Zudem behält sich die Band das Recht vor, nach erfolgloser Mahnung rechtliche Schritte einzuleiten, um den ausstehenden Betrag einzufordern.

4. Pflichten des Veranstalters

- 4.1 Foto- und Filmmaterial: Der Veranstalter hat die Auskunftspflicht über die Veröffentlichung von Foto- und Filmmaterial, das während der Veranstaltung gemacht wurde. Das erstellte Foto- und Filmmaterial der Band darf im Internet veröffentlicht werden, jedoch nur für nicht-kommerzielle Zwecke (z.B. zur Dokumentation der Veranstaltung oder in sozialen Medien). Für kommerzielle Nutzung, wie Werbung oder Verkauf des Materials an Dritte, ist eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Band erforderlich. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass dabei keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 4.2 Übermittlung von Foto- und Videomaterial: Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche von der Band während des Konzerts erstellten Fotos und Videomitschnitte auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies schließt auch Material ein, das von professionellen Fotografen oder Kameraleuten im Auftrag des Veranstalters aufgenommen wurde.
- 4.3 Abstellplatz und Zufahrt: Der Veranstalter stellt nach Vereinbarung einen Abstellplatz mit einer Länge von mindestens 5 Metern in unmittelbarer Nähe des Auftrittsortes (maximal 50m Entfernung) kostenlos zur Verfügung. Ist eine unmittelbare Zufahrt zur Bühne nicht möglich, kann sich der Aufbau und damit der Spielbeginn verzögern. Etwaige gesperrte Zufahrtsstraßen oder nichtinformierte Sicherheitskräfte liegen nicht in der Verantwortung der Band. Eine Zufahrts- und Parkmöglichkeit muss am Veranstaltungsort verfügbar sein.
- 4.4 Hotelunterbringung: Der Veranstalter verpflichtet sich, je nach Vereinbarung, der Traveparty ein in der Nähe des Veranstaltungsortes gelegenes Hotel für die vereinbarte Anzahl von Personen mit Frühstück zur Verfügung zu stellen. Der Check-in muss nach 24 Uhr möglich sein und der Check-out darf frühestens um 12 Uhr erfolgen. Alle zusätzlichen Kosten (z.B. Minibar oder andere Extras) trägt die Traveparty selbst.
- 4.5 Anschrift und Wegbeschreibung: Der Veranstalter verpflichtet sich, spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn die Anschrift des Veranstaltungsorts und des Hotels sowie eine Wegbeschreibung per E-Mail zu übermitteln.
- 4.6 Catering und Getränke: Der Veranstalter stellt der Traveparty Getränke und Catering in angemessenem Umfang gemäß dem „Hospitality Rider“ kostenlos zur Verfügung. Wenn kein „Hospitality Rider“ vorhanden ist, erhält jede Person der Traveparty mindestens eine warme Mahlzeit. Sämtliche alkoholfreien Getränke stehen während der gesamten Veranstaltung, einschließlich Auf- und Abbauzeiten, zur freien Verfügung.
- 4.7 Meldung der Veranstaltung bei AKM: Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der AKM (oder der jeweiligen Verwertungsgesellschaft) anzumelden und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.
- 4.8 Ton-, Film- und Fotoaufnahmen: Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass während des Gastspiels und des Soundchecks keine professionellen Ton-, Film-, Foto- oder Videoaufnahmen ohne das ausdrückliche Einverständnis der Band gemacht werden.
- 4.9 Datenschutz und Verwendung von Foto- und Videomaterial: Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche abgebildeten Personen, die während der Veranstaltung

fotografiert oder gefilmt werden, über die Nutzung des Foto- und Videomaterials informiert und ihre Zustimmung eingeholt wird. Der Veranstalter stellt sicher, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte es zu rechtlichen Ansprüchen Dritter kommen, haftet der Veranstalter für alle daraus resultierenden Forderungen.

Die Band wird die während der Veranstaltung aufgenommenen Foto- und Videoaufnahmen ausschließlich zu eigenen Werbezwecken nutzen, insbesondere auf Social-Media-Plattformen (z.B. Facebook, Instagram, YouTube) und der eigenen Webseite. Der Veranstalter erklärt sich damit einverstanden, dass das Material für diese Zwecke verwendet werden darf.

Falls eine betroffene Person, die auf den veröffentlichten Aufnahmen zu sehen ist, eine berechtigte Löschanfrage stellt, informiert der Veranstalter die Band unverzüglich. Die Band wird in diesem Fall das betreffende Material schnellstmöglich von den entsprechenden Plattformen entfernen.

- 4.10 Verkauf von Merchandising-Artikeln: Der Veranstalter stellt nach Vereinbarung mit der Band eine angemessene Möglichkeit zum Verkauf von Merchandising-Artikeln zur Verfügung, einschließlich Stromanschluss und Licht.
- 4.11 Verstauungsmöglichkeiten: Der Veranstalter stellt einen sicheren Platz zum Verstauen von Instrumententaschen, Kabelkisten, Gitarrenkoffern usw. zur Verfügung.
- 4.12 Parkmöglichkeiten für Nightliner/Tourbus: Der Veranstalter stellt nach Vereinbarung mit der Band eine Parkmöglichkeit für den Nightliner oder Tourbus in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsort bereit.
- 4.13 Garderoben und Backstage: Der Veranstalter stellt nach Vereinbarung mit der Band eine verschließbare, beheizbare Garderobe mit Waschmöglichkeit, Spiegel und Handtüchern zur Verfügung.
- 4.14 Promotion und Pressearbeit: Der Veranstalter verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Promotion und Pressearbeit für die Veranstaltung, um eine erfolgreiche Durchführung sicherzustellen.

5. Pflichten und Rechte der Band

- 5.1 Meldepflicht für Setlisten: Für alle öffentlichen Veranstaltungen verpflichtet sich die Band, die gespielte Setlist nach den Richtlinien der zuständigen Verwertungsgesellschaft (in Österreich die AKM) zu melden. Diese Verpflichtung gilt nicht für private Events, bei denen keine Meldung an die AKM erforderlich ist. Die Verantwortung für die Meldung liegt ausschließlich beim Musiker, und der Veranstalter stellt sicher, dass alle erforderlichen Informationen für eine korrekte Meldung rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

5.2 Pflichten der Band

Die Band sichert zu, dass:

- 5.2.1 der Transport der für die Auftritte notwendigen technischen Ausrüstung und Instrumente auf Risiko des Musikers erfolgt.
- 5.2.2 sie ihre übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft und pünktlich erfüllt.
- 5.2.3 die Hausordnung und behördliche Vorschriften für den Veranstaltungsort eingehalten werden (z.B. Feuersicherheit von Requisiten).

- 5.2.4 ihre Darbietungen und die verwendeten Materialien keine Rechte Dritter verletzen oder gegen geltendes Recht verstoßen.
 - 5.2.5 sie die Garderobe- und/oder Backstageräumlichkeiten nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand hinterlässt.
 - 5.2.6 sie sämtliche ihr aufgrund der Vertragsbeziehung bekanntgewordenen Informationen über den Veranstalter und dessen Kunden vertraulich behandelt.
- 5.3 Gestaltungsfreiheit. Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei und behält das künstlerische und kreative Entscheidungsrecht über die Performance, inklusive Musikauswahl und Ablauf.
- 5.4 Gästeliste. Die Band ist berechtigt, eine Gästeliste zu erstellen, die dem Veranstalter rechtzeitig übergeben wird. Diese Gästeliste umfasst zwei Gratsinstitute pro Bandmitglied. Weitere Personen können nach individueller Absprache hinzugefügt werden.
- 5.5 Werbematerial und Präsenz: Die Band ist berechtigt, ein Banner, Roll-Up oder dergleichen an einem gewählten Platz aufzustellen oder aufzuhängen. Dabei spielt es keine Rolle, ob etwaige Sponsoren, Logos oder andere visuelle Elemente verdeckt werden. Zusätzlich stellt die Band dem Veranstalter kostenlos Werbematerial (z.B. Pressefotos, Presstexte, Technical Rider, Logos) über die Bandwebseite zur Verfügung, um die Veranstaltung zu bewerben.
- 5.6 Verwendung von Foto- und Videomaterial: Sämtliche Fotos und Videomitschnitte, die von den Musikern selbst oder von einem eigenen Kameramann während der Veranstaltung gemacht werden, dürfen ohne weitere Zustimmung des Veranstalters für Werbezwecke der Band verwendet und veröffentlicht werden (z.B. auf YouTube, Facebook, Instagram). Eine gesonderte Vereinbarung zur Einschränkung der Nutzung bedarf der Schriftform.

6. Vergütung bei vorzeitigem Abbruch

Wird die Veranstaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Band liegen, vorzeitig abgebrochen, bleibt die volle Gage der Band fällig. Dies gilt auch bei Abbruch durch den Veranstalter oder äußere Umstände, die nicht von der Band zu vertreten sind. Bereits erbrachte Leistungen, wie Anreise und Aufbau, sind vollständig zu vergüten.

7. Auftrittsverlängerung

Die vereinbarte Spielzeit versteht sich als Bruttospielzeit. Beginnt die Band beispielsweise um 20:00 Uhr, wird bei einer vereinbarten Dauer von 3 Stunden bis 23:00 Uhr inklusive Pausen gespielt, sofern nicht individuelle Auftrittsblöcke mit dem Kunden vereinbart wurden.

Beispiel für Auftrittsblöcke:

- Block 1: 20:00 Uhr bis 20:40 Uhr
- Block 2: 21:00 Uhr bis 21:40 Uhr
- Block 3: 22:00 Uhr bis 22:40 Uhr

Während der Pausen steht eine Hintergrundmusik zur Verfügung.

Die vereinbarte Spielzeit kann auf Wunsch des Veranstalters verlängert werden, sofern die Band dazu in der Lage ist und keine weiteren Verpflichtungen (z.B. nachfolgende Auftritte) bestehen. Die

Konditionen für eine Verlängerung, einschließlich der zusätzlichen Kosten, werden individuell vor Ort oder im Vorfeld schriftlich vereinbart. Der Wunsch nach einer Verlängerung muss rechtzeitig vor Ende der ursprünglich vereinbarten Spielzeit kommuniziert werden.

8. Ausfall der Band (Krankheit oder Verhinderung)

Sollte die Band oder einzelne Bandmitglieder aufgrund von Krankheit oder anderen unvorhergesehenen, gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sein, den Auftritt durchzuführen, wird die Band den Veranstalter unverzüglich informieren. In diesem Fall entfällt die Gage, und es bestehen keine gegenseitigen Schadensersatzansprüche, sofern kein Ersatzauftritt oder eine Ersatzband organisiert werden kann.

Falls möglich, wird die Band in Absprache mit dem Veranstalter versuchen, einen Ersatztermin zu vereinbaren oder eine Ersatzband zu stellen. Sollte der Veranstalter der Ersatzlösung nicht zustimmen oder kein Ersatztermin gefunden werden, gilt der Vertrag als aufgelöst, ohne dass Stornogebühren oder weitere Ansprüche bestehen.

9. Haftung

- 9.1 Stromanschlüsse und technische Sicherheit: Auf den vom Veranstalter für die Band bereitgestellten Stromanschlüssen dürfen keine weiteren Geräte angeschlossen werden. Sämtliche Stromanschlüsse müssen den geltenden Normen entsprechen. Andernfalls haftet der Veranstalter für etwaige Schäden am Equipment der Band oder für Gesundheitsschäden der Musiker. Bei Stromausfällen, Spannungsschwankungen oder anderen technischen Störungen, die den Auftritt unterbrechen oder unmöglich machen, trägt der Veranstalter die volle Verantwortung. Die Gage ist in jedem Fall vollständig zu zahlen, auch wenn der Auftritt aufgrund solcher Vorfälle unterbrochen oder beendet wird.
- 9.2 Bühnen- und Sicherheitseinrichtungen: Der Veranstalter haftet dafür, dass die Bühne und alle sicherheitsrelevanten Einrichtungen (z.B. Bühnenabsicherung, Sicherheitszäune) den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und ordnungsgemäß gesichert sind. Bei unzureichend gesicherten Bühnen haftet der Veranstalter für alle daraus resultierenden Schäden, Folgekosten und den entgangenen Gewinn der Band.
- 9.3 Nutzung des Bühnen-Equipments: Ohne ausdrückliche Genehmigung der Band ist es niemandem gestattet, das Bühnen-Equipment (z.B. Mikrofone, Instrumente, Verstärker) zu verwenden. Wird eine solche Genehmigung erteilt, liegt die Verantwortung für Schäden dennoch beim Veranstalter, falls Dritte das Equipment unsachgemäß verwenden. Die endgültige Entscheidung über die Nutzung des Equipments obliegt ausschließlich den Musikern. Das Hausrecht auf der Bühne liegt bei der Band.
- 9.4 Sicherheit der Band und des Equipments: Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Band und der Traveparty sowie für die von der Band eingebrachten Anlagen und Instrumente während des gesamten Aufenthalts der Band am Veranstaltungsort. Der Veranstalter haftet für Diebstahl, Beschädigungen oder andere Vorfälle, die das Equipment oder die persönliche Sicherheit der Band betreffen.

10. Storno

Stornierungen durch den Veranstalter müssen gemäß folgender Staffelung kompensiert werden:

- Bis 60 Tage vorher: 20% der Gage
- Bis 2 Tage vorher: 60% der Gage

- Ab 1 Tag vorher: 100% der Gage (Als „1 Tag vorher“ gilt der Zeitraum von weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Auftrittsbeginn.)

Werden die in diesem Vertrag vereinbarte Veranstaltung ganz oder teilweise durch höhere Gewalt, gesundheitliche Verhinderung der Band, behördliche Maßnahmen oder Vorschriften oder durch Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindert, sind beide Vertragsparteien von ihren wechselseitigen Verpflichtungen befreit. In solchen Fällen informieren sich die Vertragsparteien unverzüglich gegenseitig.

Die Stornogebühren werden unabhängig von einer eventuell neu vereinbarten Buchung (Ersatzauftritt) berechnet. Wird ein Engagement abgesagt, fällt daher, soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen, in jedem Falle eine Stornogebühr an.

11. Verantwortung für die Einhaltung von Lärmschutz- und Zeitvorgaben

Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass alle gesetzlichen Vorschriften zum Lärmschutz sowie zeitliche Begrenzungen (z.B. Sperrstunden) eingehalten werden. Sollte es zu Einschränkungen oder Verzögerungen aufgrund solcher Vorschriften kommen, bleibt die volle Gage der Band fällig.

12. Verschwiegenheitspflicht

Sämtliche Informationen über die Vertragsinhalte, insbesondere die vereinbarten Preise und Konditionen, sind streng vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegung dieser Informationen an Dritte ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Band ist untersagt. Dies umfasst auch die Weitergabe von Informationen an andere Veranstalter, Buchungsagenturen oder Medien.

Verstöße gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung können vertragliche Strafen und/oder Schadensersatzansprüche nach sich ziehen. Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach dem nachweislich entstandenen Schaden, mindestens jedoch € 1.000 als pauschaler Schadensersatz, sofern kein höherer Schaden nachgewiesen wird. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

13. Buchung über externe Vertragspartner

Bei Buchung über externe Vertragspartner gelten deren angebotene Konditionen und Einschränkungen.

14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Band, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Für den Vertrag gilt das Recht der Republik Österreich.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Regelung als vereinbart. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

16. Sonstiges

16.1 Bei Besitzerwechsel, Verpachtung, Auflösung oder neue Geschäftsführung befreien den Veranstalter oder den Bevollmächtigten nicht von den Verpflichtungen. Stornobedingungen bleiben hiervon unberührt.

16.2 Schriftliche Form: Alle Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen von den in diesen AGB festgehaltenen Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form. Dies gilt insbesondere für Absprachen zur Verlängerung des Auftritts, zur Verwendung von Foto- und Videomaterial sowie zu Zahlungsmodalitäten. Mündliche Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.